

Beschluss

Stiftungssatzung

BDKJ-Diözesanversammlung II/2008

Antragsteller: Diözesanvorstand

Die BDJK-Diözesanversammlung möge folgende Stiftungssatzung beschließen:

Präambel

Der Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Regensburg ist der Dachverband der katholischen Jugendverbände, die in ihm zusammengeschlossen sind. Als Träger der katholischen Jugendverbandsarbeit organisiert er sich auf Pfarrei-, Kreis-, Diözesan-, Landes-, und Bundesebene. Die Interessen von fast 36.000 Kindern und Jugendlichen werden durch den BDKJ in Kirche, Staat und Gesellschaft vertreten. Grundlage des BDKJ sind Leben und Botschaft Jesu Christi. Von diesem Verständnis ausgehend will der BDKJ jungen Menschen bei ihrer personalen Verwirklichung helfen und einen Beitrag für eine menschenwürdige Gesellschaft leisten. Damit verbunden sind auch der jugend- und zeitgemäße Glaubensvollzug und die verantwortliche Mitgestaltung der Kirche durch junge Menschen.

§ 1 Name, Rechtsstand

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regensburg“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Stifter für Stifter“, einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, als Treuhänderin verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der katholischen Jugendverbandsarbeit in der Diözese Regensburg.
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (3) Der Stiftungszweck wird solange und soweit möglich verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“ in Regensburg.
- (4) Die Stiftung kann anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 fördern. Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regensburg verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch

- 41 Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig
42 hohe Vergütungen begünstigen.
- 43 (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch
44 nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

45 § 4 Grundstockvermögen

- 46 (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu
47 erhalten. Es besteht aus einem Barkapital von Euro 25.000,-. Euro 11.000,- werden
48 mit Stiftungsanerkennung eingebracht, die übrigen Euro 14.000,- werden spätes-
49 tens zum Ablauf von zwei Jahren ab Anerkennung eingebracht. Andernfalls wird die
50 Stiftung automatisch aufgelöst, vgl. § 11.
- 51 (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Treuhänderin. Die Treuhänderin hat
52 das Vermögen der Stiftung gesondert von ihrem eigenen Vermögen zu verwalten.

53 § 5 Stiftungsmittel

- 54 (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
- 55 (a) den Erträgen des Stiftungsvermögens
- 56 (b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung
57 des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 58 (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 59 (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitna-
60 hen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen
61 als Zustiftung zugeführt werden.
- 62 (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

63 § 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- 64 (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 65 (2) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vo-
66 rangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Jahresrechnung, eine
67 Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der
68 Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regensburg zu erstellen.

69 § 7 Stiftungsvorstand

- 70 (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- 71 (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind:
- 72 (a) zwei Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes, die vom Diözesanvorstand
73 für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmt werden
- 74 (b) zwei Mitglieder der Kreisverbändekonferenz, die von ihr für die Dauer von
75 zwei Jahren gewählt werden
- 76 (c) ein Mitglied der Mitgliedsverbandskonferenz, das von ihr für die Dauer von
77 zwei Jahren gewählt wird.
- 78 (3) Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.
- 79 (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 80 (5) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, das gegenüber der Treuhänderin al-
81 leinvertretungsberechtigt die Interessen der Stiftung vertreten kann.
- 82 (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können gegen Vor-
83 lage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- 84 (7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstands der Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Re-
85 gensburg liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahr-
86 nehmung der Rechte der Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regensburg.

87 (8) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der Stiftung im BDKJ-Diözesanverband
88 Regensburg gegenüber der Treuhänderin das Recht zu entscheiden, wie die Stif-
89 tungsgelder verteilt werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die von der Di-
90 özesanversammlung des BDKJ Regensburg beschlossen wird.

91 § 8 Treuhänderaufgaben

92 Die Treuhänderin hat gegenüber der Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regensburg die
93 Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen, beziehungsweise von Dritten erbringen zu las-
94 sen. Der Basisservice wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende
95 Tätigkeiten:

- 96 (a) Kontoführung der Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regensburg
- 97 (b) Buchführung der Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regensburg in Form
98 einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- 99 (c) Erstellung einer Jahresübersicht
- 100 (d) Standard-Vermögensanlagen mit drei Anlagealternativen
- 101 (e) Kontakt zum Finanzamt, inklusive Vorbereitung der Prüfung.

102 § 9 Treuhänderschaft

103 Sowohl der Vorstand der Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regensburg als auch der
104 Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ haben das Recht, die Treuhänderschaft mit einer
105 Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende zu kündigen. Im Fall der Kündigung kann
106 der Vorstand der Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regensburg innerhalb von 6 Mona-
107 ten eine neue Treuhänderin benennen, auf die das Vermögen der Stiftung im BDKJ-
108 Diözesanverband Regensburg übertragen wird. Wird innerhalb von 6 Monaten keine neue
109 Treuhänderin benannt, so wird die Stiftung automatisch aufgelöst.

110 Für die Kündigung der Treuhänderschaft bedarf es eines Beschlusses der BDKJ-
111 Diözesanversammlung.

112 § 10 Satzungsänderung

113 Satzungsänderungen können vom Vorstand der Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Re-
114 gensburg mittels einstimmigen Beschlusses und mit Zustimmung des Treuhänders nur
115 durchgeführt werden, soweit dadurch die Zielsetzung des Stifters und die Vorschriften des
116 Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die
117 Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Vorstand der Stiftung im
118 BDKJ-Diözesanverband Regensburg unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten
119 sein. Die Treuhänderin und der Vorstand der Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regens-
120 burg erhalten je eine Ausfertigung.

121 § 11 Vermögensanfall

122 Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwe-
123 ckes fällt das Stiftungsvermögen an den „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“. Der Emp-
124 fänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und aus-
125 schließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit zu verwen-
126 den. Die Stiftung wird automatisch aufgelöst, wenn das restliche Grundstockvermögen
127 gemäß § 4 nicht bis zum Ablauf von zwei Jahren seit Anerkennung der Stiftung einge-
128 bracht ist.

129 Abstimmungsergebnis:

130 Ja: 32

131 Nein: 0
132 Enthaltung: 0